

**Kleine Anfrage Nr. 14/1165
der Abgeordneten Dr. Steffi Schulze (PDS)
über: Halbzeitbilanz der Leitlinien
zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin
und des Obdachlosenrahmenplanes**

Ich frage den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Zielgenauigkeit des Obdachlosenrahmenplanes ein, und wie ist der Stand der als prioritär vom Senat beschriebenen Umsetzungsmaßnahmen?
2. Ist die Mittelzuweisung an die Bezirke ausreichend im Rahmen der Globalsummenzuweisung?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass spezielle bezirkliche Angebote z. B. der medizinischen Versorgung, die auch überregional genutzt werden, keine finanzielle Überforderung einzelner Bezirke darstellen?
4. Trifft es zu, dass der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Auftrag der Senatsverwaltung mit den Bezirksämtern und den Wohnungsunternehmen am 30. Juni 2000 abgeschlossene Vertrag zum geschützten Marktsegment erstmalig auch Festlegungen über begleitende Sozialarbeit enthält? Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?
5. Wie wird sichergestellt, dass diese Maßnahmen nicht zu Lasten der Bezirkshaushalte führen?
6. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, wonach Berliner Bezirke eine Ausweitung des Programms der Kältehilfe in Form ganzjähriger Öffnungszeiten für Nachtcafés und Notübernachtungsstellen aus Bedarfsgründen für erforderlich halten?

Berlin, den 18. Oktober 2000

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1165

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Angesichts der in den letzten Jahren kontinuierlich sinkenden Zahl an (registrierten) Wohnungslosen sind günstige Bedingungen gegeben bzw. Handlungsspielräume eröffnet, um den Wohnungslosen, denen noch nicht oder nicht mehr mit der Bereitstellung von Wohnraum geholfen werden kann, sondern die einer intensiven (sozialpädagogischen) Betreuungsmaßnahme nach 72 BSHG oder anderer Hilfen bedürfen, intensive Unterstützung zu bieten. Auf diesen Zusammenhang wurde in dem Bericht des Senats über „Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin und Obdachlosenrahmenplan“ (Drs. 13/4095) in Teil I., Pkt. C.II. und C.III. hingewiesen. Die relevanten Zielgruppen, für die spezielle Maßnahmen zu koordinieren oder zu konzipieren sind, sind in dem Bericht einschließlich des erforderlichen Handlungsplans differenziert dargestellt (siehe Teil I. Pkt. C.III.). Insgesamt ist daher aus Sicht des Senats eine Zielgenauigkeit des Obdachlosenrahmenplans mit seinen Bestandteilen Leitlinien, Teilziele, Maßnahmen- und Handlungsplan (siehe Teil I., Pkt. C.) gegeben. Der Maßnahmenplan ist in der schrittweisen Umsetzung, wobei die als prioritär genannten Maßnahmen „ambulante Betreuung zum Wohnungserhalt“ und „Geschütztes Marktsegment“ (siehe Teil I., Pkt. D.1. – 2.) sowie die Fachgespräche mit den Bezirksämtern und freien Trägern zur Zielgruppe der wohnungslosen Frauen (siehe Teil I., Pkt. D.5.6.) bereits umgesetzt sind.

Zu 2.:

Aus der Umsetzung des genannten Maßnahmenplans resultieren keine finanziellen Mehraufwendungen auf der Ebene der Haupt- oder Bezirksverwaltungen. Es wird davon ausgegangen, dass durch finanzielle Einsparungen auf Grund der rückläufigen Zahl der Wohnungslosen, der allgemeinen Entspannungstendenzen auf dem Wohnungsmarkt und im Unterbringungsbereich sowie der verstärkten präventiven Bemühungen der Bezirksämter zur frühzeitigen Verhinderung von Wohnungslosigkeit Möglichkeiten gegeben sind, um im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche Mehraufwendungen für qualifizierte sozialpädagogische Betreuung nach 72 BSHG zu finanzieren. Mit dem neu konzipierten Kooperationsvertrag „Geschütztes Marktsegment“, der am 30. Juni 2000 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2000 geschlossen worden ist und dem neuen Betreuungsangebot zum Wohnungserhalt und zur Wohnungserlangung nach § 72 BSHG ab August 2000 sind seitens der Hauptverwaltung wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Bezirke, noch stärker als sie dies bisher schon taten, der drohenden Wohnungslosigkeit wirksam entgegenwirken können.

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass spezielle bezirkliche Angebote, bspw. im Rahmen der medizinischen Versorgung Wohnungsloser, einzelne Bezirke finanziell überfordern würden.

Zu 4.:

Ja. Der Kooperationsvertrag „Geschütztes Marktsegment“ enthält u. a. verbindliche Regelungen zur Auswahl der Mieter, wonach nur Personen und Haushalte in Frage kommen, die grundsätzlich zwar zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus fähig sind, im Einzelfall aber eine entsprechende begleitende persönliche Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 3). Nach § 4 Abs. 2 des Vertrages werden grundsätzlich Marktsegmentberechtigte dem Wohnungsunternehmen nur unter Angabe einer verbindlich zuständigen Person im Bezirksamt oder bei einem freien Träger benannt. Diese zuständige Person leitet bei Mietvertragsverletzungen die notwendigen Maßnahmen ein. Ergibt sich nach Ablauf von 2 Jahren, dass Mietvertragsverletzungen nicht aufgetreten sind, endet diese Betreuung. Begleitend zum Kooperationsvertrag wurde daher auf der Grundlage von § 72 in Verbindung mit § 93 BSHG der Leistungstyp ambulante Betreuung zum Wohnungserhalt und zur Wohnungserlangung für diesen Personenkreis entwickelt.

Zu 5.:

Die finanzielle Zuständigkeit der Bezirksamter als örtlich zuständige Sozialhilfeträger ist grundsätzlich gegeben. Dies gilt für alle gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem BSHG, soweit die individuellen Anspruchsgrundlagen vorliegen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zur Frage 2. verwiesen.

Zu 6.:

Nein. Entsprechende Meldungen aus den Bezirken liegen nicht vor.

Berlin, den 10. November 2000

In Vertretung

Ingeborg Junge-Reyer

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen